

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
Lebensbereiche  
Schule und Ausbildung  
Religiöse Bedürfnisse (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d233.html>)

## Religiöse Bedürfnisse

Beispiel: *Die Eltern einer tamilischen Schülerin stellen ein Gesuch um Dispens ihrer Tochter vom Schulunterricht für das hinduistische Lichterfest Deepavali (auch Diwali). Die Schulleitung lehnt das Gesuch ab.*

Staatliche Schulen sind an die konfessionelle Neutralität gebunden und haben die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren (Art. 15 BV). Dies bedeutet einerseits, dass Schülerinnen und Schüler nicht auf eine unzumutbare Weise mit einer offiziellen (schulischen) Religion konfrontiert werden dürfen («negative Religionsfreiheit»). Andererseits haben sie das Recht, ihre religiösen Gewohnheiten auszuleben, soweit dies den schulischen Betrieb nicht stört und das Recht der Mitschülerinnen oder -schüler auf angemessenen Grundschulunterricht nicht beeinträchtigt («positive Religionsfreiheit»). Ein Eingriff in die Religionsfreiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Welche Interessen überwiegen, muss jeweils im Einzelfall abgewogen werden.

Religiös geprägte Privatschulen dürfen die Aufnahme an das Kriterium der Religion knüpfen. Eine Ablehnung einzig oder überwiegend aus Gründen der «Rasse» oder Ethnie stellt jedoch eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 28 ZGB).

Die religiösen Bedürfnisse spielen in der Schule namentlich bei der Dispensierung von bestimmten Schulfächern oder Lageraufenthalten, an religiösen Feiertagen, bei Kleidervorschriften oder bei der Ausübung religiöser Pflichten eine Rolle. In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass Schülerinnen und Schülern das Tragen religiöser Kleidung oder religiöser Symbole grundsätzlich nicht untersagt werden darf (vgl. dazu BGE 142 I 49). Anderes gilt für Lehrpersonen: Sowohl das Bundesgericht als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sind der Ansicht, dass das Recht von Schülerinnen und Schülern, in einer öffentlichen Schule eine religionsneutrale Bildung zu erhalten, höher zu gewichten sei als das Recht von Lehrpersonen, religiöse Kleidung oder religiöse Symbole zu tragen.

Vom Unterricht dispensiert werden Schülerinnen und Schüler namentlich für hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art. Das Bundesgericht hat entschieden, dass muslimische Mädchen nicht aus religiösen Gründen vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht dispensiert werden müssen, soweit ihnen das Tragen eines Burkinis gestattet wird (Urteil 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013). Der obligatorische Schulunterricht habe grundsätzlich Vorrang vor der Einhaltung religiöser Vorschriften.

Weiterführende Informationen zur Bundesgerichtspraxis zum Dispens vom Schwimmunterricht.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat eine Publikation zum Thema „Glaubens-

und Gewissensfreiheit in der Schule: Rechtliche Grundlagen und Materialiensammlung" veröffentlicht.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

## **Vorgehen und Rechtsweg**

Vorgehen und Rechtsweg bei einer öffentlichen Schule

Vorgehen und Rechtsweg bei einer Privatschule